

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 30.05.1837 publ. 17.06.1837

§. 8.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften ziehet, soferne nicht die Bestrafung einer den bestehenden Gesetzen zufolge mit einer härteren Strafe zu ahnenden Abgaben-Umgehung in Frage ist, die im §. 114. des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Außerdem hat jeder Schiffer, welcher nicht unaufgefordert beim Wachtschiffe anlegt, dem Commandeur desselben, welcher für einen solchen Fall angewiesen und autorisirt ist, durch Signalschüsse zum Beilegen aufzufordern, den ersten Schuß mit 36 gr., den zweiten Schuß mit 1 Rthlr. Cour. zu bezahlen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 30. Mai, publ. den 17. Juni 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

In Betracht, daß nach den Vorschriften der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg, von in dieselbe einziehenden, als hiesige Unter-

Anordnung eines Einzugsgeldes für Ausländer, welche Mit-

II.

III.

IV.

V.



glieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden. thanen aufgenommenen Ausländern, nur wenn sie zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen werden, ein Bürgergeld bezahlt wird, haben Wir auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg, zur Gleichstellung der städtischen Gemeinde Oldenburg mit den Landgemeinden, Uns bewogen gefunden, zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme als hiesige Unterthanen, als Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich als Bürger der Stadt Oldenburg ausdrücklich aufgenommen werden, haben ein Einzugsgeld an das Aerarium der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Der Betrag dieses Einzugsgeldes wird, für jeden einzelnen Fall, nach den Umständen zu 5 bis 25 Rthlr. Gold, von dem Magistrate der Stadt Oldenburg bestimmt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Urkundlich Unserer zc. zc.